

Vertrag

zwischen der

Randecker & Röhler Sportwerbung GbR.

als Vermieter

und der Firma

als Mieter

1. Der Mieter übergibt bei Vertragsabschluss die erforderlichen Unterlagen, die zur Anfertigung des Entwurfes notwendig sind.
2. Die vermieteten Werbeflächen werden vom Vermieter hergestellt. Die Kosten für die Herstellung trägt der Mieter. Die Werbetafeln werden einheitlich mit mindestens drei Metern Länge und 80 cm Höhe produziert. Die Werbetafel ist Eigentum des Mieters.
3. Der Vertrag wird zunächst auf mindestens drei Jahre analog zu der bestellten Werbeleistung abgeschlossen. Die Frist beginnt mit der Aufstellung der Werbefläche. Der Vertrag verlängert sich jeweils um die abgeschlossene Vertragsperiode, wenn die Kündigung, die per Einschreiben zu erfolgen hat, nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsperiode dem Vermieter zugegangen ist.
4. Wird das Vertragsverhältnis des Vermieters mit einer der für ihn zuständigen Stellen vorzeitig gelöst, behält er sich das Recht vor, von dem mit dem Mieter geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Dies begründet für den Mieter keinen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Vermieter oder dritten Vertragspartnern. Etwa über die tatsächliche Laufzeit der Leistung hinaus gezahlte Gebühren werden dem Mieter zurückerstattet. Das Gleiche gilt, wenn die zur Reklameausnutzung von den Behörden erteilte Genehmigung aus irgendeinem Grund zurückgezogen wird.
5. Nach Aufstellung der Anlage und Anbringung der Werbefläche durch den Vermieter oder dessen Beauftragte ist die Miete rein netto fällig. Die Miete wird gesondert in Rechnung gestellt. Die teilweise oder völlige Zurückhaltung von Beträgen ist nicht zulässig. Folgende Beträge sind in Abhängigkeit der Spielklasse der 1. Mannschaft des TSV Dettingen pro Jahr fällig:

Landesliga	Euro 125,-- pro lfd.m.
Bezirksliga	Euro 100,-- pro lfd.m.
Kreisliga A und tiefere Ligen	Euro 90,-- pro lfd.m.

Bei Aufstieg in höhere Ligen müssen über den Preis neue Vertragsverhandlungen geführt werden.

Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer.

6. Der Mieter übernimmt m. Werbeflächen (mind. 3 m.).

7. Der Vertrag ist für beide Vertragspartner unwiderruflich.

8. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

9. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen aus irgendeinem Grunde ungültig oder nichtig sein, so hat diese Ungültigkeit oder Nichtigkeit auf den Bestand der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

Dettingen, den
.....
Vermieter

....., den
.....
Mieter